

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1894.

№ 35.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Beförderung ungesalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen Seite 381
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Juli 1894 382

3. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen 383
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 383

1. Eisenbahn = W e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung ungesalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen.
Vom 18. August 1894.

Auf Grund einer dem Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrath erteilten Ermächtigung wird gestattet, daß in Abweichung von den Festsetzungen unter XXXII Ziffer 3 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ungesalzene frische Häute bei Aufgabe in Einzelsendungen im bevorstehenden Winter während der Monate November, Dezember, Januar und Februar versuchsweise unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

„Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute müssen in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt und diese derart mit Karbolsäure angefeuchtet sein, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird.“

Die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 1, Ziffer 3 letzter Satz, Ziffer 6, 7 und 8 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung finden auf ungesalzene frische Häute in Einzelsendungen auch bei Beachtung obiger Verpackungsvorschriften nach wie vor Anwendung.

Berlin, den 18. August 1894.

Das Reichs = Eisenbahn = Amt.

In Vertretung: Kraefft.

